

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

132 (1.12.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 132

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Streuband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

Dezember 1909.

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glanz-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft herabgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Das Freibier. — 2. Welche Mittel enthält der Staatsvoranschlag (Budget) für 1910/11 für Landgemeinden. — 3. Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden betr. — 5. Vereinfachung im Gemeindefachrechnungswesen. — II. Sparkassenwesen: 5. Reformen im württemb. Sparkassenwesen. — VI. Verschiedenes: 6. Orientierungsblatt. — 7. Briefkasten. — 8. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Das Freibier. Wie da und dort bei uns in Baden, so scheint auch in Gemeinden unseres Nachbarstaates Württemberg das Freibier bei Wahlen eine große Rolle zu spielen. Ein Mitarbeiter der „Württ. Gemeindezeitung“ schreibt hierüber:

„In der letzten Oktober-Nummer von Böscher's Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg ist der Erlaß einer Kreisregierung zur Bekämpfung der Unsitte des Freibierpendens bei Gemeindefachen veröffentlicht, in dem als besonders in Betracht kommende Maßnahmen bezeichnet werden:

1. Geeignete Belehrung und Verwarnung bei passender Gelegenheit,
2. Hinweissung auf § 169 des St.-G.-B.,
3. Einschreitung wegen Amtspflichtverletzung auf Grund des Art. 198 ff Gem.-D.,
4. Strenge Ueberwachung der Wirtschaften,
5. Einleitung des Wirtschaftsentziehungsverfahrens.

Die hier vorgeschlagenen Mittel führen erfahrungsgemäß zu keinem Ergebnis. Der großen Unsitte des Freibiertrinkens bei Gemeindefachen, die in vielen Gegenden noch sehr stark verbreitet ist, kann nicht wirksam entgegengetreten werden, solange nicht jede Wahl einfach kassiert wird, bei der Freibier in größerer Menge fließt. In Württemberg kann jedoch die Gültigkeit einer Wahl wegen Freibierpendens mit Aussicht auf Erfolg nicht angefochten werden. Das vor der Wahl in noch so großen Mengen gespendete Freibier bildet keinen Anfechtungsgrund, wenn nicht durch das eigene Geständnis der das Freibier trinkenden Wähler der Beweis erbracht wird, daß das Freibier von Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gewesen ist. Ein solches Geständnis legt natürlich kein einziger Wähler ab, denn keiner wird sich vor der Öffentlichkeit selber damit bloßstellen, daß er zugibt, durch das genossene Freibier beeinflusst worden zu sein. Des weiteren handelt es sich

vielfach um die Beeinflussung von Arbeitnehmern durch ihre Arbeitgeber. Da letztere meist solidarisch sind, würde jeder, der durch das Geständnis unter Umständen die Strafverfolgung seines Brotherrn wegen Wahlbestechung veranlassen würde, sofort gemahngel und brotlos. So kann denn eine Gemeindefachwahl wegen Freibierpendens mit Erfolg nicht angefochten werden.

Man sollte meinen, die bewiesene und offenkundige Tatsache der Spendung großer Mengen Freibier vor der Wahl werde an sich schon die Ungültigkeit der Wahl bedingen. Denn das mit großem Kostenaufwand gespendete Freibier wird doch zu keinem anderen Zweck als zur Beeinflussung der Wähler verwertet. Die Unsitte des Freibierzählens würde bald aufhören, wenn jede Wahl beim Vorliegen dieser Tatsache auf erfolgte Anfechtung kassiert würde. Sollte es denn nicht möglich sein, ohne Freibier zu wählen? Solange aber nicht von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgegangen wird, daß das Bier zu keinem anderen Zweck als zur Beeinflussung der Wähler verabreicht wird und diese Tatsache an sich allein die Ungültigkeit der Wahl nach sich zieht, solange vielmehr erst der juristische Beweis spezieller Beeinflussung durch die das Bier selbst trinkenden und zu ihrem Brotherrn im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Wähler aktenmäßig erbracht werden muß, solange kann keine Gemeindefachwahl wegen Freibierpendens mit Erfolg angefochten und dem Anflug des Freibiertrinkens nicht wirksam gesteuert werden. Dafür ein spezielles Beispiel aus der Praxis.

Bei einer Gemeindefachwahl wurde zwar wochenlang mit Freibier agitiert. Viele tausend Liter Bier wurden getrunken. Täglich sah man Leute auf den Ortsstraßen in betrunkenem Zustand sich bewegen. Die Wahl selbst vollzog sich im Taumel des Freibiers und in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet. Gegen die Gültigkeit der Wahl wurde rechtzeitig Einsprache erhoben unter eingehender Darlegung aller Einzelheiten des Sach-

verhalts und mit dem Bemerken, daß, wenn diese Wahl nicht für ungültig erklärt werde, wegen Spendung von Freibier überhaupt keine Wahl mehr für ungültig erklärt werden könne. Von der Kreisregierung wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, da nach dem Ergebnis des von der Staatsanwaltschaft wegen Wahlbestechung eingeleiteten Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das vor der Wahl gespendete Freibier auf die Wahl von Einfluß gewesen ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob das vor der Wahl zu keinem andern Zweck als zur Beeinflussung der Wähler in großen Mengen gespendete Freibier die Ungültigkeit der Wahl dann nicht nach sich zieht, wenn die das Bier trinkenden Wähler selbst ein gerichtliches Geschäft nicht ablegen, wurde die Entscheidung des Ministeriums herbeigeführt. Auch das kgl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. August 1905 Nr. 11 847 die Beschwerde abgewiesen, weil durch das von der kgl. Staatsanwaltschaft mit dem Ergebnis der Einstellung geführte Verfahren wegen Wahlbestechung nicht erwiesen worden sei, daß eine einzige der für den Gewählten abgegebenen Stimmen als ungültig zu erachten wäre. Damit sei nach dem geltenden Recht festgestellt, daß die Wahl gültig ist.

An diesen Verhältnissen ändert auch die Vorschrift in Art. 23 G.-D. und I 23 Volkz.-Verf. nichts. Auch nach dem neuen Recht bedingt das Freibier die Ungültigkeit der Wahl nur dann, wenn der Beweis dafür erbracht ist, daß die Wahl durch das Freibier beeinflusst worden ist. Eine solche Beweisführung wird aber nach obiger Darlegung stets misslingen. Es ist daher verständlich, daß nach andern Mitteln gesucht wird, von denen man glaubt, daß sie geeignet seien, um dem Mißstand zu begegnen. Allein die zur Anwendung empfohlenen Mittel verjagen in der Wirklichkeit ebenso.

Gegen das Freibierspenden kann demnach wirksam nicht angekämpft werden, solange nicht jede unter Anwendung dieses unehrenhaften Mittels vollzogene Wahl für ungültig erklärt werden kann. Würde jede solche Wahl einfach kassiert, so würde das Freibierspenden bald ein Ende haben. Mit den bestehenden Vorschriften wird praktisch nichts erreicht.

Welche Mittel enthält der Staatsvoranschlag (Budget) für 1910/11 für die Landgemeinden.

Wie bekannt wird der Staatsvoranschlag für je zwei Jahre aufgestellt. Je nach der Höhe der in demselben enthaltenen Mittel können in den beiden Voranschlagjahren seitens der Regierung den Gemeinden zu den verschiedenen Unternehmungen Zuschüsse gewährt werden.

Durch nachstehende Zeilen sei Näheres hierüber mitgeteilt.

A. Aus dem Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. Zuschüsse für Frauenarbeitsschulen 18 000 M. (wie bisher).

Erläuterung:

Für etwa 30 Frauenarbeitsschulen und die Kunstfädereischule des Bad. Frauenvereins, sowie zur Förderung des Spinnens.

2. Zuschüsse an Haushaltungsschulen 18 000 M. (bisher 15 000 M.).

Erläuterung:

Für das Haushaltungsseminar des Badischen Frauenvereins zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen, zur Abhaltung von Wanderkochkursen, sowie für Haushaltungsschulen, die nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1891 eingerichtet sind, und zwar Zuschüsse zur erstmaligen Einrichtung und zum Betrieb derselben.

Für Zuschüsse zur teilweisen Deckung des Aufwands für den Unterricht in Landgemeinden, soweit derselbe nicht ohnehin auf die Staatskasse überwälzt werden kann, und zur Bestreitung der Kosten des Haushaltungsunterrichts an den Fortbildungsschulen. Zu letzterem Zweck und mit Rücksicht auf die große Verbreitung, welche der Haushaltungsunterricht in letzter Zeit im ganzen Lande gefunden hat, ist eine Erhöhung um 3000 Mark nötig geworden. Der Aufwand für den Unterricht an den nach Maßgabe obiger Verordnung eingerichteten Haushaltungsschulen kann nämlich in dem gesetzlichen Umfang in den dazu geeigneten Fällen neben der Vergütung für den Fortbildungsunterricht der Knaben auf die Staatskasse übernommen werden.

3. Staatsbeitrag zum Schulaufwand der Gemeinden 844 700 M. (bisher 750 720 M.).

Erläuterung:

Infolge Errichtung neuer Stellen in Orten, welche bisher schon Staatsbeitrag bezogen, werden weitere 94 000 M. nötig.

4. Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausneubauten 50 000 M. (wie bisher).

Desgleichen im außerordentlichen Etat 500 000 Mark (bisher 150 000 M.).

Erläuterung:

Nach § 14 des Gl.-Unt.-G. sollen künftig nicht mehr als 70 Schulkinder auf einen Lehrer kommen. Um die Beschaffung der hierdurch erforderlich werden Schullokale möglichst herbeizuführen, ist eine kräftige Unterstützung unbemittelter Gemeinden nötig. Um diese Unterstützungen in ergiebigerer Weise als bisher bewilligen zu können, sind außer den im ordentlichen Etat vorgesehenen 50 000 M. weitere 500 000 M. anzufordern.

5. Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von Bürgerschulen 10 800 Mark (wie bisher).

Erläuterung:

Zuschüsse in Form fester Beiträge zu den an verschiedenen Volksschulen unter der Bezeichnung „Bürgerschulen“ eingerichteten erweiterten Schulabteilungen (vier Klassen in drei Abteilungen mit dem Lehrplan der entsprechenden Jahresstufe der Realschulen). Solche Anstalten bestehen zur Zeit in Gengenbach, Kandern, Pfullendorf, Rielsingen, St. Georgen, Schönau, Stockach, Tauberbischofsheim und Wolfach.

Erläuternd wird hier beigelegt, daß sich der Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer beziffert und zwar

a. Hauptlehrerstellen:	611 zu je 850 M.	= 519 350 M
	529 " " 950 "	= 502 550 "
	907 " 1080 "	= 979 560 "
	709 " 1200 "	= 850 800 "
	<hr/>	
	2756 Stellen	= 2 852 260 M

Uebertrag 2756 Stellen = 2852260 M
 b. Unterlehrerstellen: 1136 zu je 700 M = 795200 M
 Summe 3647460 M

Hiezu den Betrag der Gemeinde für
 241690 Schüler (nach dem Stand
 vom 1. Juli 1909) à 2 M 80 = 676730 M

Gesamtablieferung der Gemeinden
 an den Staat 4324190 M

6. Staatsbeiträge zur Unterrich-
 tung und Erziehung epileptischer,
 schwachsinziger u. krüppelhafter schulpflichtiger Kinder 29600 M.

Erläuterung:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Aug. 1902, „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.“ finden auch auf bildungsfähige epileptische, schwachsinzige und krüppelhafte Kinder Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle von Staatsanstalten im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind. Zur Zeit sind dies die St. Josefsanstalt in Hertzen, die Heil- und Pflegeanstalt in Kork, die Erziehungsanstalt und Pflegeanstalt in Mosbach und die Heilstätten des bairischen Landesfürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel. Die Zahl der in den Anstalten in Hertzen, Kork und Mosbach auf Kosten öffentlich rechtlicher Verbände untergebrachten bildungsfähigen und darum schulpflichtigen Zöglinge beträgt nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre 160. Die Zahl der bildungsfähigen Krüppel wird zu 14 angenommen. Für diese 174 Zöglinge hat die Staatskasse ein Drittel des für die staatlichen Blinden und Taubstummenanstalten maßgebenden, für die Zeit vom 1. April 1904 bis 1. Mai 1913 auf jährlich 210 M. festgesetzten Verpflegungsbeitrags, somit die Summe von (174 470 M. : 3) 12 180 M. zu übernehmen. Außerdem sollen den genannten Anstalten zur Bestreitung desjenigen Aufwands für jene Zöglinge, den der Staat bei Errichtung eigener Anstalten für die Verpflegung der Zöglinge vornehmlich zu tragen hätte (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes) entsprechende Beiträge geleistet werden. Hierfür erscheint der Betrag von 100 M. für jeden Zögling ausreichend. Für 174 Zöglinge sind demnach 17 400 M. erforderlich. Im ganzen sind somit (12 180 M. und 17 400 M. gleich) 29 580 rund 29 600 M. vorzusehen.

B. Boranschlag des Ministeriums des Innern:

1. Staatsbeiträge an Gemeinden 25 000 M. (weniger 4810 M.) Rechnungsdurchschnitt 32 900 M.

Erläuterung:

Bei einer Beschränkung auf die dringendsten Fälle wird der angeforderte Betrag ausreichen.

2. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beziehung ärztlicher Hilfe 18 500 M. (bisher 18 000 M.).

3. Für die Altersversorgung der Gemeindehebammen (wie bisher) 8 000 M.

4. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten (wie bisher) 13 000 M.

5. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes) 200 000 (bisher 300 000 M.).

Erläuterung:

Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage ist die Bereitstellung eines größeren Betrags unzulässig.

6. Beihilfen an Gemeinden u. Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen 5000 Mark (bisher 10 000 M.).

7. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen — darunter der Rest für die Gruppenversorgung am Dinkelberg — 100 000 Mark (bisher 300 000 M.)*

Erläuterung:

Die ungünstige Finanzlage nötigt zur größten Zurückhaltung in der Gewährung von Beiträgen. Die Anforderung muß daher auf diejenige Summe beschränkt werden, die zur Zahlung von zweiten Teilbeträgen früher schon zugesicherter Beiträge und zur Unterstützung von Unternehmungen erforderlich ist, deren Zustandekommen insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit dringend erwünscht ist.

8. Staatsbeitrag zur Förderung von Rechtsauskunftsstellen 2000 M.

Erläuterung:

Die bisher im außerordentlichen Etat angeforderte Position wurde auf den ordentlichen Etat übertragen, da auch für die Folge staatliche Beihilfen regelmäßig erfordert werden, um die Gemeinden bei Errichtung und Unterhaltung dieser gemeinnützigen Anstalten zu unterstützen. Die erfreuliche Entwicklung der bestehenden und die Aussicht auf Errichtung weiterer Rechtsauskunftsstellen rechtfertigt ferner eine Erhöhung der bisherigen Anforderung.

Die gleiche Anforderung findet sich im Etat der Justizverwaltung, da beide Ministerien an der Förderung der Rechtsauskunftsstellen in gleichem Maße beteiligt sind; auch über die Gewährung der Beihilfen gemeinsam verfügen.

8. Für Förderung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts 74 530 M. (bisher 65 000 M.).

Erläuterung:

Die Entwicklung der einzelnen gewerblichen Fortbildungsschulen ist schon seit Jahren infolge des vielfachen Wechsels der (hauptamtlich dem Oberschulrat unterstehenden) Lehrer gehemmt worden und es ist trotz der alljährlich stattfindenden Abhaltung von Ausbildungskursen für Volksschullehrer nicht anzunehmen, daß unter den vorliegenden Verhältnissen eine Stetigkeit im Stand dieser Lehrer eintritt.

Um diesen Mifständen entgegenzutreten, soll eine Anzahl von gewerblichen Fortbildungsschulen nach und nach ständige Lehrer erhalten und zwar sowohl in etatmäßiger Eigenschaft als Hauptlehrer im Sinne von § 117 des Elementarunterrichtsgesetzes als auch in nichtetatmäßiger Eigenschaft als Unterlehrer. Durch die Verwendung hauptamtlicher Lehrer wird es möglich sein, den Unterricht mehrerer benachbarter Schulen in eine Hand zu legen, was im Interesse des Unterrichts nur erwünscht ist.

In der Sitzung der 2. Kammer vom 3. Dezember wurde von Abg. Bürgermeister Reuwirth (Neckarbischofsheim), Lesser, Rehmans, Seinsinger u. Gen. ein Antrag eingebracht dahin gehend, es wolle der im Budget eingelegte Betrag von 100 000 Mark auf 300 000 Mark (wie bisher) erhöht und der Betrag in den Budgetnachtrag aufgenommen werden.

Die Lehrer erhalten ihr Dienst Einkommen nach den Vorschriften des Elementarunterrichtsgesetzes aus den Gemeindefassen, die Hauptlehrer daneben eine Dienstzulage von jährlich 300 M., die Unterlehrer eine solche von 100—300 M. für die Dauer ihrer Verwendung im gewerblichen Schuldienst. Für den Hauptlehrer leistet der Staat der Gemeinde des Anstellungsortes oder den zu einem Schulverband zusammengeschlossenen Gemeinden einen festen Beitrag von je 1500 M. für eine Stelle. Der Rest des Aufwands für die Stelle (Gehaltsanteil mit Dienstzulage, Wohnungsgeld oder freie Wohnung, Reise und Umzugskosten) ist von den Schulgemeinden zu tragen.

Die Bezüge der Unterlehrer dagegen sollen in der Hauptsache vom Staat ganz getragen werden mit Ausnahme desjenigen Vergütungsanteils, der von den einzelnen Schulen bisher schon zum Lehrergehalt bezahlt worden ist (durchschnittlich 160 M. jährlich) dabei fallen aber die bisher geleisteten Staatszuschüsse für die Schulen weg.

Es sollen erhalten:

a. etatmäßige Hauptlehrer: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gaggenau, Sandhofen u. Singen (mit Arlen und Göttingen) zusammen drei Stellen für 5 Schulen;

b) vollbeschäftigte Unterlehrer: die Schule in Adelsheim (mit Osterburken), Appenweier (mit Renchen und Willstätt), Haslach (mit Hausach), Immendingen (mit Geisingen und Möhringen), Philippsburg (mit Wiesental und Kirlach), Wailstadt (mit Eschelbronn und Neckarbischofsheim), Wolfach (mit Schiltach), zusammen 7 Stellen für 18 Schulen.

10. Zur Förderung der Schweinezucht (wie bisher 14000).

11. Förderung der Pferdezucht 144 000 M. (mehr 6000 M.).

12. Für verschiedene Zweige des landw. Betriebs 52 000 M. (weniger 12 000 Mark).

Erläuterung:

Gaununternehmungen, Unterstützung des Genossenschaftswesens, Beihilfen zur Anschaffung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues, Förderung der Geflügel-, Bienen- und Ziegenzucht und anderes.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge eines Neb- und Baumwirts in Unterbaden mit 800 Mark fester Vergütung und Geschäftsgebühren bestritten.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann der ermäßigte Betrag ausreichen, zumal auch die Landwirtschaftskammer für einzelne der hier in Betracht kommenden Zweige der Landwirtschaft nicht unerhebliche Mittel aufwendet.

Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden betr. § 21 d des Dienstverordnungsbescheides lautet: „Die Gutschriften für den Grundstock in den Jahren 1905 und 1906 dürften nicht begründet sein. Aufgrund des § 41 Absatz 3 Gem.-Rechn.-Anw. kann eine Gutschrift nur hinsichtlich solcher Wirtschaftsgelder stattfinden, welche in Wirklichkeit für den Grundstock verwendet worden sind. In den beiden Jahren übersteigen jedoch die Grundstockeinnahmen die Ausgaben auf den Grundstock, eine Verwendung von Wirtschaftsgeldern für Grundstockzwecke hat mithin überhaupt nicht stattgefunden. Hiernach wird die Gut-

schrift auf die sogenannte Abnutzungsquote — § 42 Gem.-Rechn.-Anw. — zu beschränken sein.“

Beantwortung.

„Im vorliegenden Falle übersteigen zwar in der Grundstockabrechnung die Grundstockeinnahmen die Grundstocksausgaben, aber es kann daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß eine Verwendung von Wirtschaftsgeldern für den Grundstock nicht stattgefunden hat, denn unter den Grundstockeinnahmen können — wie hier der Fall — zurückerhobene Sparkassenüberschüsse vorhanden sein, die für die Wirtschaft verrechnet wurden, oder es können auf Grund des Wirtschaftsguthabens Grundstocksgelder zurückgezogen und zu Wirtschaftszwecken verwendet worden sein (vgl. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1886, Nr. 9346 in „Mülers Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden“, S. 61), in welchen Fällen jedenfalls genannte Grundstocksgelder an den Grundstockeinnahmen vorweg abzuziehen sein werden, um feststellen zu können, ob und inwieweit Wirtschaftsgelder für Grundstockzwecke Verwendung gefunden haben; ähnlich müßte es nach unserer Ansicht auch gehalten werden, wenn sich unter den Grundstockeinnahmen aufgenommene Kapitalien befänden, welche zu bestimmten Wirtschaftszwecken zu verwenden waren und wurden.

Daß zur Ermittlung der Frage, ob in einem Jahre Wirtschaftsmittel für den Grundstock tatsächlich verwendet wurden, es nicht genügen dürfte, lediglich in der Grundstockabrechnung die Grundstockeinnahmen den Grundstocksausgaben des betr. Jahres gegenüberzustellen, erlauben wir uns an nachstehendem Beispiel zu erläutern:

Wenn z. B. bei Bestehen eines Wirtschaftsguthabens von 3000 M. angelegte Sparkassenüberschüsse oder Grundstocksgelder im Betrage von 1000 M. rückerhoben und zu bestimmten Wirtschaftszwecken verwendet werden und im gleichen Jahr eine voranschlagsmäßige Schuldentilgungsquote von 900 M. abgetragen wird, so sind zwar die Grundstockeinnahmen mit 1000 M. höher als die Grundstocksausgaben mit 900 M., aber es kann aus letzterem allein nicht abgeleitet werden, daß die Wirtschaft die Schuldentilgungsquote nicht aufgebracht hat. Tatsächlich hat die Wirtschaft in diesem Falle den Betrag von 900 M. für den Grundstock verwendet, denn die Grundstockeinnahmen mit 1000 M. wurden mit Zustimmung der zuständigen Organe in zulässiger Weise zu Wirtschaftszwecken verausgabt.“

Der Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 9. August 1909 lautet:

„Bei Anwendung der Bestimmung in § 41 Abs. 3 G.-R.-A. kommt nur die Summe der Grundstockeinnahmen und die der Grundstocksausgaben in Betracht; auf die Art, Herkunft, Bestimmung und Verwendung der einzelnen Beträge, aus welchen sich die Summen zusammensetzen, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Der Erlaß vom 25. Juni 1886, Nr. 9346 bezieht sich nicht auf die vorliegende Frage; es handelt sich dort um die Art der Feststellung, ob die Wirtschaft im einzelnen Jahr ihren Verpflichtungen gegenüber dem Grundstock nachgekommen ist, während sich § 41 G.-R.-A. auf freiwillige Gutschriften bezieht.“

Vereinfachung im Gemeinderrechnungsweisen. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung auf dem Gebiete des Gemeinderrechnungsweisen hat das Gr.

Ministerium des Innern mit Erlass vom 30. Okt. 1907. Nr. 48124 nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die in § 31 der Gemeinde-Rechnungs-Anweisung vorgeschriebenen Angaben in den Vorträgen der Gemeinderechnungen sind auf das zur Beurteilung der Ansprüche und Verpflichtungen der Gemeinde Notwendige zu beschränken. Ebenso sind die Bestimmungen von Verträgen, Beschlüssen und dergleichen inhaltlich nur insoweit in der Rechnung vorzutragen, als sie (vergl. § 31 letzter Absatz der Rechn.-Anweis.) die Quelle und Ursache der in der betr. Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden. Dabei ist es keineswegs nötig, daß jede Rechnung sämtliche Gebäude und Liegenschaften zc. einzeln auführt und beschreibt sowie die betr. Einrichtungen und Rechtsverhältnisse darstellt, vielmehr genügt es, wenn diese Angaben in den Rechnungen nur von Zeit zu Zeit — ungefähr alle 5 Jahre — sowie bei eintretenden Veränderungen in den bezüglichen Verhältnissen gemacht werden.

In denjenigen Rechnungen, welche die betr. Angaben nicht selbst enthalten, ist lediglich auf die Seite der Rechnung hinzuweisen, in welcher diese Darstellungen letztmals enthalten sind.

Gleiches gilt hinsichtlich des Rechnungsvorberichts (§ 28 der Gem.-Rech.-Anw.).

II. Sparkassenwesen.

Reformen im württemb. Sparkassenwesen.

Einen interessanten Einblick in die Sparkassenverhältnisse Württembergs gewähren die Ausführungen des Oberamts-Sparkassenrats Kohl in der Zeitschrift „Die Sparkasse“. Diese schreibt:

„Bei den sämtlichen Oberamts-Sparkassen des Landes sind im Laufe dieses Jahres neue Satzungen ins Leben getreten. Ihre Neuaufstellung ist nötig geworden durch das am 1. Dezember 1907 erfolgte Inkrafttreten der Württemberg. Gemeinde- und Bezirksordnung nebst den ministeriellen Vollzugsverfügungen hierzu, deren einzelnen Bestimmungen sie höherer Anordnung gemäß angepaßt werden mußten. Andererseits ist dieser Anlaß dazu benützt worden, die notwendig gewordene neue Satzung an die vom Württemberg. Sparkassenverband in Stuttgart nach jahrelanger Arbeit und unter Ueberwindung vieler Schwierigkeiten aufgestellte Musterfassung für die öffentlichen Sparkassen Württembergs nach Möglichkeit anzulehnen, soweit es die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des einzelnen Bezirks irgendwie zugelassen haben. Ist so auf der einen Seite der formelle Inhalt der alten Sparkassenstatuten wesentlich umgestaltet worden, so war auf der andern Seite die Gelegenheit außerordentlich günstig, auch in materieller Beziehung für das ganze Land nunmehr tunlichst einheitliche Bestimmungen zu treffen, ein ganz bedeutender Fortschritt, durch den endlich einmal erreicht ist, daß für sämtliche Oberamts-Sparkassen des Landes mit nur ganz wenigen und nebenbei unwesentlichen Ausnahmen ein einheitliches Recht geschaffen und, was das Wichtigste noch ist, mit einer Unmenge einseitiger meist lokaler und vielfach längst nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen, deren Fortbestehen — einer bunten Musterkarte gleich — für die Sparkassen sowohl, als auch für das Publikum je länger

je mehr in unangenehmster und nachteiligster Weise sich fühlbar gemacht hatte — nunmehr gründlichst ausgeräumt worden ist. Auf diese Weise ist der Boden vorbereitet, daß auf dem Gebiete des Sparkassenwesens in Württemberg ein neuer Aufschwung eintreten kann und wird, nachdem ganz besonders die Fesseln, die in einer Reihe Bezirken der Entwicklung so mancher Sparkasse meist künstlich angelegt waren, gefallen sind.

Wenn das schon so oft und neuerdings wieder hervorgehobene Zurückbleiben der Württembergischen Sparkassen gegenüber andern Bundesstaaten einseitig auf den Mangel an weiteren Organisationen, besonders an städtischen und Gemeinde-Sparkassen, hat zurückgeführt werden wollen, so ist daran zu erinnern, daß weit weniger diesem Umstande die Schuld daran beizumessen ist, als der Tatsache, daß die Oberamts-Sparkassen seither an einer glücklicherweise jetzt beseitigten Unterbindung ihrer Entwicklungen gelitten haben^{*)}, bei der die Höhe der Einlagenhöchstsummen bis in die letzte Zeit ängstlich viel zu niedrig, meist nur auf den Betrag von 1000 Mark, höchstens 2000 Mark zugelassen worden ist. Der beste Beweis dafür liegt in der gegenüber andern Staaten geradezu aufsalzend hervortretenden hohen Zahl der Einleger der einzelnen Sparkassen, welche bei ähnlichen Kassen anderer Länder bei weitem nicht erreicht ist. Wir finden z. B. in Baden Sparkassen mit 3416 Einlegern und einem Einlagebestand von 6,5 Millionen Mark, während Württemberg solche mit 9456 Einlegern und nur 4,9 Millionen Mark Einlagen aufweist, die natürliche Folge der Unterbindung der Einlagenhöchstsumme!

Aus den neuen Satzungen mögen nur diejenigen Punkte kurz hier berührt werden, welche von größerem und allgemeinerem Interesse sind.

Zunächst ist der seither grundsätzlich auf die Einwohner des Oberamtsbezirks beschränkt gewesene Kreis der einlageberechtigten Personen dahin erweitert worden, daß von nun an auch die im Oberamtsbezirk beschäftigten Personen, auch wenn sie nicht dem Oberamtsbezirk wohnortlich angehören, einlegen dürfen (das sind also Arbeiter und Arbeiterinnen aus den anliegenden ohnortsgemeinden), wenn sie eine Arbeitsstelle im Oberamtsbezirk haben. Es ist das ein besonderes Entgegenkommen an diese Arbeiterkreise, das aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen — nehmen doch jene Kreise ihren Verdienst aus dem Bezirk und andererseits den Kredit der betreffenden Sparkassen oft in sehr weitem Maße in Anspruch — als sehr wünschenswert sich herausgestellt hat. Von Oberamtsbezirk

^{*)} Gegenüber den in Württemberg eingeführten Neuerungen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens herrschen in Baden auf erwähltem Gebiete immer noch erheblich größere Freiheiten. Wenn Baden in der Entwicklung des Sparkassenwesens an der Spitze zu finden ist, so verdankt es diese Stellung lebhaft dem Gesetze von 1880 und dem entgegenkommenden Vollzug desselben seitens der zuständigen Realerwerbsorgane. Dieses Gesetz regelt in allen grundlegenden Bestimmungen nur die wichtigsten Fragen, so die Bürgschaftsfrage, die zulässigen Arten von Kapitalanlagen, die Verwendung der Ueberschüsse zc., indem es beifügt, daß weitere Kapitalanlagen mit besonderer Genehmigung zugelassen werden können. Im Uebrigen überläßt es den Gemeinden und Städten, die für ihr Geschäftsbereich maßgebenden Grundsätze in Satzungen niederzulegen. Wie in Württemberg, so sind auch bei uns in Baden solche Sparkassen in ihrer Entwicklung zurückgeblieben, die in ihren Satzungen zu eins, die freie Entfaltung wie beim Geschäftverkehr hemmende und dem Wüßigen der Einlagen und Schuldner wenig entgegenkommende Maximalien gezogen haben. Insbesondere hinsichtlich des Zinsfußes, des Höchstbetrags der Einlagen, der Beleihungsarten, der Personal-Kreditsumme zc.) Für ein solches Zurückbleiben in der Entwicklung können also bei uns in Baden weder das Gesetz noch die staatlichen Organe, sondern nur diejenigen Organe der Sparkassen, Gemeinden und Städten verantwortlich gemacht werden, die Satzungen oben erwähnter Art einführen.

zu Oberamtsbezirk wird die neue Bestimmung — abgesehen von den Industriezentren — wohl annähernd ausgleichend wirken.

Der Mindestbetrag einer Einlage ist 1 Mark. Pfennige werden nicht angenommen. Nach oben ist die Höchstsumme der Einlagen ganz wesentlich erhöht. Für einen und denselben Einleger auf 5000 Mark mit der Begrenzung, daß Mann, Frau und die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder unter 14 Jahren als ein Einleger betrachtet werden (seither vielfach nur bis zu 1000 Mark oder 2000 Mark gestattet). Die angeführte Höchstsumme ist von den Oberamts-Sparkassen im ganzen Lande fast ausnahmslos angenommen. Von vielen Sparkassen ist sodann das System der Crisparpflege mit recht günstigem Erfolg eingeführt worden, so daß in jeder Gemeinde des Bezirks eine Agentur der Sparkasse besteht. Öffentliche Kassen dürfen nunmehr bis zu 10000 Mark bzw. 20000 Mark Einlagen machen.

Mit der seither vorwiegend üblich gewesenen monatlichen Verzinsung der Einlagen ist mit wenigen Ausnahmen vollständig gebrochen worden, eine ganze Reihe von Sparkassen ist zur halbmonatlichen, andere (namentlich die größeren und größten Sparkassen) sind zur täglichen Verzinsung, ebenfalls mit Erfolg, übergegangen.

Eine für Vormünder und Pfleger sehr wichtige Bestimmung ist die, daß die auf den letzten Rechnungsabschluß (31. Dezember) sich ergebenden Zinsen im Laufe des folgenden Rechnungsjahres ohne Genehmigung des Gegenwunders oder des Vormundschaftsgerichts erhoben werden dürfen. Die seither für die kapitalisierten Zinsen nötig gewesene besondere und deshalb für die Vormünder wie für die Sparkassen und Vormundschaftsgerichte lästige Einholung der Genehmigung zur Abhebung ist insoweit in Wegfall gekommen, also eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs in Mündelgeldsachen geschaffen.

Die Sparbücher dürfen zwar an Dritte nicht abgetreten werden, dagegen ist ihre Verpfändung zum Zwecke einer Sicherheitsleistung in der Regel gestattet, z. B. als Dienstkaution in amtlichen oder privaten Dienststellungen, als Kaution der Handwerker für Aufträge, Lieferungen usw. In solchen Fällen werden seitens der Sparkasse die jeweils erforderlichen Eintragungen bewirkt.

Der Ueberweisungsverkehr von einer Sparkasse zur andern (im Falle des Bezugs oder Neuanzugs), welcher erfreulicherweise immer mehr Anklang findet und von Jahr zu Jahr an Postenzahl wie an Umsatzsumme erheblich zunimmt, ist den Bestimmungen des Deutschen Sparkassenverbandes entsprechend neu geordnet worden.

Die überaus wichtigen Bestimmungen über die gesetzliche Anlegung des Vermögens der Sparkasse (Ausleihen der Gelder) haben eine vollständige, ins einzelne gehende Umarbeitung erfahren. Sie handeln von hypothekarisch gesicherten Darlehen, Darlehen gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen oder Wertpapieren, Darlehen an öffentliche Körperschaften, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften m. u. S., auf Schuldschein gegen Bürgschaft (nur bei wenigen Kassen in ganz beschränktem Umfange zugelassen) und von der Anlage der Gelder bei Banken.

Infolge der Erhöhung der Einlagebeträge werden die Oberamts-Sparkassen für die nächste Zeit und wohl mehr als jeither mit so reichlichen Mitteln ausgestattet sein, daß sie allen Gesuchen um Darlehen gegen die vorgeschriebene Sicherheit in weitestem Maße werden entsprechen können.

Nach den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen stehen die Oberamts-Sparkassen in der Verwaltung der Amtsversammlung und unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Die Satzung grenzt die Zuständigkeit der Amtsversammlung ab, im übrigen liegt die Verwaltung der Oberamts-Sparkasse dem Bankrat — in einzelnen Bezirken auch einer besonderen Verwaltungskommission der Sparkasse — ob. In der Regel ist für die Ausleihung der Gelder eine besondere Ausleihkommission mit eigenem Geschäftskreis bestellt.

Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Beamten der Oberamts-Sparkassen (Oberamts-Sparkassierer und Kontrolleur — Gegenrechner —) wurden neu geregelt. Es sind dafür der Dienstvertrag und die Dienstankündigung (Muster für beide sollen erst noch von seiten des Württembergischen Sparkassenverbandes in Kürze ausgegeben werden) maßgebend. Die Geschäftsleitung kommt dem Rechner der Sparkasse (Oberamts-Sparkassierer) zu.

Inbezug auf die Kapitalbriefverwahrung (seither meist vom Kontrolleur allein besorgt) ist als Neuerung eingeführt, daß die Schulburlunden vom Oberamts-Sparkassierer und Gegenrechner unter gemeinsamem Verchluß zu halten sind.

Außerdem ist die Kontrolle dahin erweitert, daß für sämtliche Einzahlungen (Spareinlagen, Kapitalzinsen, Kapitalrückzahlungen, Abhebungen im Geld-, Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr usw.) in einer die Sparkasse verpflichtenden Weise nur vom Oberamts-Sparkassierer und Gegenrechner gemeinschaftlich bescheinigt werden kann. (Zu einer vollständigen und vielfach gewünschten Kontrolle aller Zahlungen, mithin auch der Ausgaben, ist es also vorerst noch nicht gekommen).

Sichtlich des Reservefonds (Rücklage), für welche seither bis zu 10 Prozent der Einlagen vorgeschrieben waren, ist der Bezirksordnung entsprechend bestimmt, daß die Höhe der Rücklage mindestens den zwölften Teil der Gesamtsumme der Einlagen betragen muß. Ueberschüsse der Verwaltung sind mindestens zur Hälfte der Rücklage insoweit zuzuschlagen, bis diese die satzungsgemäße Höhe erreicht hat. Weitere Ueberschüsse sollen zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen, oder zur Herabsetzung des Zinsfußes der Schuldner verwendet werden; sie können mit ministerieller Genehmigung für gemeinnützige, den Bezirksangehörigen zugute kommende Ausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Durchführung der neuen Satzungen haben die Sparkassenverwaltungen ein sehr verdienstvolles Werk zu einem zeitgemäßen Abschluß gebracht, dessen Früchte nicht nur dem sparenden Publikum, sondern in nicht geringem Maße auch ihnen selbst in den Schoß fallen werden; es ist nach jahrelanger mühevoller Arbeit aller beteiligten Faktoren die Bahn geebnet für eine kräftige Weiterentwicklung des Sparkassenwesens in Württemberg."

Orientierungsblatt.

Ord.-Zahl	Name der Staaten und Reiche	Name des Staatsoberhauptes	Geburts-Datum	Konfession	Einwohnerzahl Million	Dahon entfallen auf einen Quadratkilometer	Größe in □ Kilo- metern	Name der Hauptstadt	Einwohnerzahl der Hauptstadt Tausend	Landesfarben
1	Königreich Preußen	Wilhelm II.	27. 1. 1859	evang.	38	107	348702	Berlin	2036	schwarz-weiß
2	" Bayern	Prinz Luitpold, Reg.	12. 3. 1821	kath.	6,6	86	758.0	München	567	weiß-blau
3	" Sachsen	Friedrich August III.	25. 5. 1865	"	4,5	801	14992	Dresden	546	weiß-grün
4	" Württemberg	Wilhelm II.	25. 2. 1848	luth.	2,3	118	19511	Stuttgart	276	schwarz-rot
5	Großherzogtum Baden	Friedrich II.	9. 7. 1857	evang.	2,1	133	15250	Karlsruhe	131	gelb-rot-gelb
6	" Hessen	Ernst Ludwig	13. 3. 1892	luth.	1,2	157	7689	Darmstadt	92	rot-weiß
7	" Oldenburg	Friedrich August	16. 11. 1852	"	0,5	68	6428	Oldenburg	29	blau-rot
8	" Mecklenb. Schwerin	Friedrich Franz IV.	9. 4. 1882	"	0,6	47	13126	Schwerin	42	blau-gelb-rot
9	" Sachsen-Weimar	Wilhelm Ernst	10. 6. 1879	"	0,4	107	3611	Weimar	31	schw.-gelb-grün
10	" Mecklenb. Strelitz	Adolf Friedrich	22. 7. 1848	"	0,1	35	2930	Neustrelitz	12	blau-gelb-rot
11	Herzogtum Braunschweig	Johann Albrecht	8. 12. 1857	kath.	0,5	132	8672	Braunschweig	142	blau-gelb
12	" Sachsen-Meiningen	Georg II.	2. 4. 1826	luth.	0,3	108	2468	Meiningen	16	grün-weiß
13	" Sachsen-Altenburg	Ernst II.	31. 8. 1871	"	0,2	156	1323	Altenburg	39	weiß-grün
14	" S.-Coburg-Gotha	Karl Eduard	19. 7. 1884	anglik.	0,25	123	1977	Gotha u. Coburg	37 u. 23	grün-weiß
15	" Anhalt	Friedrich II.	19. 5. 1856	evang.	0,33	143	2300	Dessau	56	rot-grün-weiß
16	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	Viktor Günther	21. 8. 1852	luth.	85	98	862	Sondershausen	7	weiß-blau
17	" Schwarzb. Rudolstadt	dto.	dto.	"	97	103	940	Rudolstadt	13	blau-weiß
18	" Waldeck	Friedrich	20. 1. 1865	"	59	52	1121	Krosien	3	schwarz-rot-gelb
19	" Neuh. ältere Linie	Heinrich XXIV.	20. 3. 1878	"	71	223	316	Greiz	23	" " "
20	" Neuh. jüngere Linie	Heinrich XIV.	28. 5. 1832	"	145	174	826	Gera	47	" " "
21	" Schaumburg-Lippe	Georg	10. 10. 1846	reform.	45	132	340	Bückeburg	6	weiß-rot-blau
22	" Lippe	Leopold IV.	30. 5. 1871	"	146	119	1215	Detmold	114	gelb-rot
23	Freie u. Hansestadt Lübeck	Republik	—	—	113	378	297	Lübeck	97	weiß-rot
24	" " Bremen	—	—	—	273	1063	256	Bremen	234	rot-weiß
25	" " Hamburg	—	—	—	952	2297	414	Hamburg	873	weiß-rot
26	Reichsland Elsaß-Lothringen	Statth. Graf v. Wedel	5. 2. 1842	—	1814	96	14518	Strasburg	180	schwarz-weiß-rot
1	Deutsches Reich	Kaiser Wilhelm II.	27. 1. 1859	evang.	61	112	540780	Berlin	2 Mill.	" " "
	Auswärtige Besitzungen:									
	Afrika									
	Logo				1	—	87200			
	" Kamerun				3,5	—	495600			
	" Deutsch-Südwest-A.				0,2	—	835100			
	" Ostafrika				7	—	995000			
	Südsee (einschl. Marshall-Inseln, Karolinen, Palau, Marianen und Samoa)				0,5	—	243819			
	Ostchina Kwantchou (auf 99 Jahre gepachtet)				0,2	—	501			
2	Oesterreich-Ungarn	Franz Josef I.	18. 8. 1830	—	52	94	676545	Wien	2042	schwarz-gelb
3	Italien	Ag. Viktor Eman. III.	11. 11. 1869	—	34	118	286682	Rom	468	grün-weiß-rot
4	Frankreich	Republik	—	—	39	74	536464	Paris	973	blau-weiß-rot
5	Rußland	Kaiser Nikolaus II.	19. 5. 1868	—	154	67	22296000	Petersburg	1430	weiß-blau-rot
6	Großbritannien und Irland	König Eduard VII.	9. 11. 1841	—	45	142	314339	London	4890	rot-weiß-blau
7	Andorra	Republik	—	—	—	12	452	Andorra	0,6	gold-rot
8	Belgien	König Leopold II.	9. 4. 1835	—	7,4	248	29456	Brüssel	198	schwarz-gelb-rot
9	Bulgarien	Fürst Ferdinand I.	26. 2. 1861	—	4	42	96345	Sofia	82	weiß-grün-rot
10	Dänemark	König Friedrich VIII.	3. 6. 1843	—	2,6	68	39854	Kopenhagen	426	rot-weiß-rot
11	Griechenland	Georg I.	24. 12. 1845	—	2,6	40	64679	Athen	111	blau-weiß
12	Kreta (Zinsel)			—	0,3	36	8618	Korea	25	"
13	Lichtenstein	Fürst Johann II.	5. 10. 1840	—	0,09	60	159	Baduz	1	rot-blau
14	Luxemburg	Großherzog Wilhelm	22. 4. 1852	—	0,3	95	2586	Luxemburg	21	rot-weiß-blau
15	Monako	Fürst Albert I.	13. 11. 1848	—	0,02	10120	15	Monako	3	rot-blau
16	Montenegro	Nikolaus I.	8. 10. 1841	—	0,3	25	9080	Cetinje	4	rot-blau-weiß
17	Niederlande	Königin Wilhelmine	31. 8. 1880	—	0,6	169	33000	Amsterdam	558	rot-weiß-blau
18	Norwegen	König Haakon VII.	3. 8. 1872	—	0,3	7	32477	Christiania	228	" " "
19	Portugal	König Manuel II.	15. 11. 1889	—	0,6	61	92 57	Lissabon	356	blau-weiß
20	Rumänien	König Karl I.	20. 4. 1839	—	0,7	48	131353	Bukarest	295	blau-gelb-rot
21	San Marino	Republik	—	—	—	—	61	San Marino		blau-weiß
22	Schweden	Gustav V.	16. 6. 1858	—	0,5	12	447864	Stockholm	381	blau-gelb
23	Schweiz	Bundespräsident	—	—	0,4	80	71346	Bern	72	rot-weiß
24	Serbien	König Peter I.	11. 7. 1844	—	0,3	56	48303	Belgrad	81	rot-blau-weiß
25	Spanien	König Alfons XIII.	17. 5. 1886	—	1,9	37	504567	Madrid	540	rot-gelb
26	Türkei	Großsult. Mohamed V	3. 11. 1844	—	6	36	169300	Konstantinopel	1106	grün-rot

Briefkasten.

Hr. Bürgerm. S. in G. Bevor der Gemeinderat dem betr. Gemeindebürger das Almendlos auf Grund des § 110 der Gem.-Ord. entzieht, empfiehlt sich sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse. Nach der Absicht

des Gesetzgebers und dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung ist zwar eine Verwahrlosung nicht bloß dann anzunehmen, wenn die Almendgüter überhaupt nicht bebaut werden, sondern auch dann, wenn ihre Bewirtschaftung durch leichtsinnige Bürger in sehr nachlässiger Weise

geschieht und hierdurch deren Ertragsfähigkeit vermindert wird. Allein die Entziehung des Bürgergenusses ist an und für sich eine so einschneidende Maßregel, daß bei ihrer Anwendung nach dem Willen des Gesetzgebers jede unnötige Härte vermieden u. billige Rücksicht die in solchen Fällen geübt werden sollte, wenn ein Bürger „im Bau der Allmend ohne sein Verschulden nicht erwünschtermaßen nachkommen kann.“ Obgleich daher im Gesetz eine vorübergehende Mahnung oder Aufforderung an den seine Allmendgüter verwaarlosenden Bürger als wesentliche Voraussetzung der Entziehung nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollte doch eine solche im Sinne des eine schonende Handhabung des Gesetzes vorschreibenden Gesetzgebers erfolgen.

Hr. Sparkassenrechner J. in B. Der Antrag der Gebühr von 50 Pfg. für Einsicht des Grundbuchs durch die Sparkassenrechner erscheint nicht begründet, wenigstens hat das Landgericht Karlsruhe auf die Beschwerde eines Sparkassenverwaltungsrats die Entscheidung des Grundbuchamts aufgehoben und ausgesprochen, daß die Einsicht gebührenfrei sei. Das Landgericht K. führt u. a. aus:

In vorliegendem Falle bedarf es zunächst keiner weiteren Begründung, daß die Grundbucheinsicht aus „amtlichen Gründen“ erfolgte. Es fragt sich nur, ob der einsichtnehmende Sparkassenverwalter ein „öffentlicher Beamter“ ist. Die Gemeindeparkassen selbst in Baden sind keinesfalls öffentliche Behörden und gelten auch nicht als solche. Die gegenteilige Ansicht beruht auf einer Begriffsverwechslung oder auf sprachlicher Ungenauigkeit. Vielmehr sind die Gemeindeparkassen in Baden „öffentliche Anstalten“, juristische Personen des öffentlichen Rechts und als solche Rechtssubjekte des Privatrechts. Inhaber und Träger von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten, nicht aber „Behörden“.

Aber diese Gemeindeparkassen werden nach den Vorschriften der §§ 5—9 des Sparkassengesetzes von 1880 geleitet von Behörden (Gemeinderat, Verwaltungsrat, Sparkassenkommission) und sie werden verwaltet von Einzelpersonen, die im Dienste der Gemeinde oder der Sparkasse angestellt sind, von „Beamten“ (Verwalter oder Vorstand, Rechner oder Kassier, Kontrolleur oder Buchhalter usw.). Diese gesetzlichen „Organe“ der Gemeindeparkassen, wodurch die juristische Person handelt und rechtsgeschäftlich tätig wird, sind öffentliche Behörden und öffentliche Beamte. Das entscheidende Gericht erachtet die vorerwähnten Verwaltungspersonen (Verwalter, Rechner, Kontrolleur etc.), wenn auch nicht ohne weiteres aller badischen Gemeindeparkassen (hier muß Prüfung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben), so doch jedenfalls die der städtischen Spar-

pfandleihklasse in K. für öffentliche Beamte. Denn diese Personen stehen gerichtskundig nicht nur in einem privaten Dienstverhältnis zur Sparkasse als Anstalt, sondern sie sind im städtischen Dienst angestellt auf Grund des durch Ortsstatut geregelten städtischen Beamtenrechts, und sie üben ihre Tätigkeit nicht zufolge einer bloßen privatrechtlichen Vertretungsmacht aus, sondern zugleich kraft des in ihrer Anstellung liegenden öffentlichrechtlichen Amtsauftrags. Hinsichtlich des Rechners der badischen Gemeindeparkassen ganz allgemein ergibt sich die Beamtenstellung übrigens schon aus den Vorschriften des §§ 6 und 7 des Sparkassengesetzes und im § 9 Ziffer 3 und 10 daselbst ist die Anstellung und Besoldung weiterer Beamten durch die Gemeindevorwaltung ausdrücklich vorgesehen. Soweit das aber im Einzelfalle geschieht, sind die betr. Personen öffentliche Beamte.“

Hr. Bürgermstr. J. in K. Die fragliche Position findet sich auch im Staatsvoranschlag für 1910—11 und zwar auf Seite 138. Sie lautet: für den Betrieb der Farenzuchtstationen 65 000 Mark. In der Erläuterung hierzu wird gesagt: Der Aufwand für die drei in den Jahren 1897—1899 zunächst versuchsweise errichteten Stationen (Tennenbrunn, Radenberg und Billingen) wurde seither im außerordentlichen Etat angefordert. Die günstigen Erfolge, die mit der zunächst in einer der bisherigen Rinderzuchtstationen als Versuch unternommenen Aufzucht zu gekaufter Farenkälber erzielt worden sind, haben dazu geführt, daß noch im Jahre 1907 alle 3 Stationen in Farenzuchtstationen umgewandelt wurden.

Da sich diese Einrichtung nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt hat, soll sie auch künftig beibehalten werden, weshalb die Mittel für deren Betrieb nunmehr im ordentlichen Etat angefordert werden. Die veränderte Betriebsweise bringt einen gegen früher wesentlich beschleunigten Wechsel im Tierbestand (An- und Verkauf) mit sich, sodaß diesmal die Einnahmen mit 45 000 M. eine Erhöhung von 27 500 und die Ausgaben entsprechend dem Ergebnis des Rechnungsdurchschnitts der letzten drei Jahre eine Erhöhung von 15 000 M. erfahren haben.

Unter „Sonstiger Aufwand“ sind für Förderung der Rindviehzucht 160 000 M. im neuen Budget enthalten.

Ein gebrauchtes, aber noch gut erhaltenes

„Wielandts Gemeinderecht“

wird gegen angemessenen Preis zu kaufen gesucht. Offerten bitte an den Verlag der Zeitschrift.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzgr.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a c h h o l z & C h r a t h, Bonndorf.